

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	21.02.2018	öffentlich - Beschluss
Stadtrat	21.02.2018	öffentlich - Beschluss

Erlass einer Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<p>Anlagen: Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007 (Anlage 1) Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007 (Anlage 2)</p>	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt, der Stadtrat beschließt die „Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007“ gemäß Anlage 1 sowie die „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007“ gemäß Anlage 2.

Sachverhalt:

1. Bestattungs- und Friedhofssatzung

1.1. Urnenbeisetzung

Bei Verstorbenen, die keine Angehörigen haben oder Angehörige nicht auffindbar sind, kümmert sich das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz (OA) um die Beisetzung. Bei Verstorbenen ohne finanzielle Mittel (auch bei den bestattungspflichtigen Angehörigen) kümmert sich das Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten (SzA) um die Bestattung. Bei diesen sogenannten „ordnungsrechtlichen Bestattungen“ bzw. „Sozialbestattungen“ wurden die Urnen der Verstorbenen, sofern bekannt, dass Kremierung gewünscht war, bislang im anonymen Urnengrabfeld beigesetzt. Um die Verstorbenen nicht (weiterhin) in der Anonymität verschwinden zu lassen, werden im Grabfeld B 8 zwischen den vorhandenen Urnennischen im Bodenbereich entsprechende Erdbestattungsplätze für Urnen geschaffen. Die Bestattungsplätze werden jeweils mit einem quadratischen Stein versehen, auf dem dann ein kleines Schild mit dem Namen der Verstorbenen/des Verstorbenen angebracht wird. Die Pflege des Urnengrabfelds übernimmt für die Gesamtdauer der zehnjährigen Laufzeit die Friedhofsverwaltung.

1.2. Standsicherheit von Grabmalen

Die für die jährlich wiederkehrende Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale maßgebliche Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks wurde neu gefasst. Außerdem fiel bei der Verbandsbezeichnung das Holzbildhauerhandwerk weg. Die Satzung ist daher entsprechend fortzuschreiben.

2. Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung

2.1. Sargträger

Die Menschen werden nicht nur immer älter, sondern auch beleibter. So kommt es immer öfter vor, dass ein Leichnam samt Sarg mehr als 140 kg wiegt. Bei einem Gesamtgewicht von mehr als 140 kg reichen die üblichen vier Sargträger nicht mehr aus, daher sind aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in diesem Fall zwingend zwei weitere Sargträger erforderlich. Diese zusätzlichen Sargträger sind nicht in der üblichen Gebühr für eine Erdbestattung beinhaltet. Es ist eine Zusatzgebühr nach tatsächlichem Anfall zu erheben.

2.2. Urnengrabfeld für ordnungsrechtliche Bestattungen und Sozialbestattungen

Die Gebühr der Urnengrabstätte (siehe Nummer 1.1) beträgt jährlich 30,-- €.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.		im		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.		<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Standesamt**

Fürth, 09.02.2018

gez. Kreitingner

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Standesamt

Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden: